

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.822.401

Wien, 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4469/J vom 10. Dezember 2020 der Abgeordneten Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist für die inhaltliche und technische Abwicklung des Aufbau- und Resilienzplanes zuständig.

Zu 2.:

Der Zeitplan für die Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplanes ist durch die Verordnung vorgegeben. Sämtliche Reformen und Investitionen müssen bis August 2026 abgeschlossen sein, damit die letzte Auszahlung vor Jahresende 2026 stattfinden kann.

Zu 3.:

Im Zuge der Umsetzung des Europäischen Semesters findet ein kontinuierlicher informeller Austausch mit der EU-Kommission statt. Österreich ist bei der Erstellung seines Planes in regelmäßigen Gesprächen mit der EU-Kommission.

Zu 4., 5. und 7.:

Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan wird als Anhang zum Nationalen Reformprogramm konzipiert. Der Dialog mit den Sozialpartnern und Stakeholdern wird über die Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt sichergestellt.

Die für eine Finanzierung durch die RRF geeigneten Projekte/Sektoren werden durch die RRF-Verordnung und die länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2020 eingegrenzt. Ferner muss jedes Investitionsvorhaben von einer umfassenden Strukturreformagenda begleitet werden. Die Kompetenz in den relevanten Bereichen (insbesondere Klima, Digitales, Arbeitsmarkt, Bildung, Pensionen) liegt überwiegend beim Bund. Die Grundlage für die Auswahl der Projekte ist das Regierungsprogramm.

Zu 6.:

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility/RRF) ist kein Strukturfonds im klassischen Sinn. Die Mittel stellen de facto eine Budgethilfe dar, mit dem Ziel, die Umsetzung von aus EU-Sicht prioritären wirtschaftspolitischen Reformen und Investitionen in den Mitgliedsstaaten voranzutreiben. In der Praxis refinanziert die RRF also ausgewählte Budgetposten des nationalen Haushalts.

Eine Einreichung von Vorhaben durch andere Stellen/Organisationen ist nicht vorgesehen, zumal jedes Projekt/jede Investition von strukturellen Reformen begleitet werden muss und umfangreiche Anforderungen an Transparenz, Audit und Kontrolle der Mittelverwendung gestellt werden. Etwaige Verstöße in einem Projekt haben Auswirkungen auf die Finanzierung des Gesamtpakets. Aus diesen Gründen ist eine Bündelung der Verantwortung beim Bund unumgänglich.

Zu 8.:

Der nationale Aufbau- und Resilienzplan wird dem Parlament zusammen mit dem Nationalen Reformprogramm übermittelt.

Zu 9.:

Die Parameter für die Auswahl der Projekte ergeben sich aus den Anforderungen an die Pläne gemäß RRF-Verordnung (insbesondere bezüglich Anwendungsbereich, Bewertungskriterien, Transparenz-, Audit- und Kontrollpflichten) und den Länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus 2019 und 2020, welche den aus EU-Sicht dringendsten Reformbedarf in den einzelnen Mitgliedstaaten abbilden.

Der Anwendungsbereich umfasst 6 Säulen: Grüner Übergang; digitaler Übergang; intelligentes, nachhaltiges und grünes Wachstum; soziale und territoriale Kohäsion; Resilienz in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft, Soziales, Institutionen; Maßnahmen für die nächste Generation.

Die konkreten Vorhaben müssen im Zeitraum Februar 2020 bis Ende 2023 angestoßen worden sein bzw. angestoßen werden. Die Maßnahmen dürfen keine längerfristigen budgetären Verpflichtungen bewirken. Um die Wachstumswirkung zu maximieren, muss jedes Investitionsprojekt von einer umfassenden Strukturreformagenda begleitet werden.

Das Regierungsprogramm enthält viele Maßnahmen, die im Einklang mit den Prioritäten der Aufbau- und Resilienzfazilität stehen (insbesondere Ökologisierung, Digitalisierung) und die Länderspezifischen Empfehlungen umsetzen. Für eine Aufnahme in den Aufbau- und Resilienzplan werden jene Maßnahmen ausgewählt, die den Anforderungen der Verordnung am besten entsprechen und somit die verwaltungseffizienteste Abwicklung gewährleisten.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

